

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 46

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ferner dadurch, daß die Kontakte vollständig frei sind, ist die Brenndauer eine genaue und exakte und eignen sich die Lampen besonders sehr für Straßenbeleuchtung, Magazine, Keller, Brauereien, Färberereien und alle feuchten Räume.

Die Lampen können wie die Gipslampen von 5—500 Kerzen, 3—250 Volt, für die verschiedenen Fassungen hergestellt werden und sind für die gleiche Brenndauer von 800—1000 Stunden berechnet.

Wie wir vernehmen, brennen die Lampen bereits bei den größeren verschiedenen Elektrizitätswerken, Gemeinde-Verwaltungen, Schiffen, Eisenbahngesellschaften, Maschinenfabriken zur vollsten Zufriedenheit.

Verschiedenes.

Triebkraft in Zürich. Der Stadtrat von Zürich hat die Beschwerde des dortigen Gewerbevereins über die Bestimmungen für Abgabe von Triebkraft abgewiesen und auch eine Aenderung der Vorschriften für die Aufstellung von Motoren abgelehnt. Der Gewerbeverein Zürich ist jedoch mit dieser sonderbaren Art der Gewerbeförderung nicht zufrieden und will auf anderem Wege die Rechte der Gewerbetreibenden zu schützen suchen.

Rheinauer Wasserkraft. Wie die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes mitteilt, konnte mit dem Großherzogtum Baden eine Vereinbarung getroffen werden, nach welcher das Wasser des Rheins bei Rheinau zum größeren Teil auf zürcherisches Gebiet geleitet und hier nutzbar gemacht werden kann, so daß definitive Projekte in nicht zu ferner Zeit erwartet werden dürften.

Bernisches Gewerbemuseum. Das kantonale bernische Gewerbemuseum hat soeben seinen Bibliothekskatalog durch den Druck veröffentlicht und uns ein Exemplar übersandt. Derselbe ist außerordentlich reichhaltig, er weist nicht weniger als 2025 Nummern auf und kann zum Selbstkostenpreis von Fr. 1. 20 von der Direktion des kantonalen Gewerbemuseums bezogen werden.

† **Friedrich von Martini**, Chef der Firma Martini u. Co., Maschinenfabrik in Frauenfeld, ist nach längerer Krankheit gestorben. Gebürtig aus Temesvar, Ungarn, kam Herr v. Martini, nachdem er seine Studien als Maschinen-Ingenieur abgeschlossen, Ende der 50er Jahre in die Schweiz, und zwar zunächst in das Geschäft der Herren Gebrüder Sulzer in Winterthur und nachher nach Frauenfeld, wo er mit seinem früheren Associe, Herrn Tanner, eine mechanische Werkstätte gründete, die sich unter seiner tüchtigen und umsichtigen Leitung aus bescheidenen Anfängen zu einem ausgedehnten und angesehenen Geschäft entwickelte. Zu einer sinnreichen Falz- und Heftmaschine, die den Ruf der Firma begründete, gefolgt sich bald weitere Maschinen, die aus der später in die Räume der Mühlegebäulichkeiten des Herrn Maggi verlegten und fortwährend erweiterten Maschinenfabrik hervorgingen, wie z. B. Gas-, Petroleum- und Ligroilmotoren, Drahtstift-Maschinen, Stichtmaschinen, Kohlensäure-Kühlmaschinen, Schrauben und Nieten, gepreßte Eisenwaren etc., die auf den schweiz. Landesausstellungen in Zürich und Genf Anerkennungen ersten Ranges erlangten und auch an der thurgauischen kantonalen Gewerbeausstellung vom Jahre 1893 die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen.

Einen europäischen Ruf verschaffte sich Herr v. Martini durch die Erfindung des nach ihm benannten Präzisionsgewehres im Jahre 1867, das später unter dem Namen Martini-Henry-Gewehr in der englischen Armee eingeführt wurde, aber auch anderwärts, namentlich als Privat-Liebhawerwaffe vielfach in Gebrauch kam. So bildete dann auch die Gewehrfabrikation eine Zeit lang einen hervorragenden Zweig des Geschäftes, und ebenso war die Firma im Jahre 1889 bei der Neubewaffnung der schweizerischen Armee wesentlich an der Lieferung von Bestandteilen des neuen Gewehrs beteiligt.

Nachdem sich der Verstorbene durch Verheiratung mit einer Tochter des Herrn Dr. Keller sel. in Frauenfeld einen eigenen Hausstand gegründet, erwarb er sich im Jahre 1869 auch das Bürgerrecht der Gemeinde Frauenfeld und das Kantons- und Schweizerbürgerrecht und nahm, ohne in der Politik eine hervortretende Rolle zu spielen, immerhin ein reges Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten seiner engeren und weiteren neuen Heimat, wie auch an dem geselligen Leben von Frauenfeld. Jüngere Zeit war er Mitglied des Verwaltungsrates der Bürgergemeinde Frauenfeld und ebenso desjenigen der Straßenbahn Frauenfeld-Wahl seit der Eröffnung der letztern.

Wie der Verstorbene als tüchtiger, sorgfältiger technischer Leiter sein Geschäft zu schöner Blüte brachte und dabei sich das Wohl seiner Arbeiter stets angelegen sein ließ, so stand er auch seiner Familie als liebevoll sorgender Hausvater vor. Von einem Schlaganfall, den er im letzten Sommer bei einem Kuraufenthalt im Bade Buchenthal erlitten, erholte er sich trotz sorgfältiger und liebevoller Pflege nicht wieder, und langsam erlosch seine Lebenskraft. Sein Tod reiht in seinem Geschäfte wie in seiner Familie eine schmerzliche Lücke; sein Andenken aber wird in weiten Kreisen in Ehren gehalten werden. („Thurg. Ztg.“)

Acetylen gas. Das St. Galler Finanzdepartement änderte sein Verbot der Verwendung von komprimiertem Acetylen in Stahl und Eisenröhren dahin, daß nur die Verwendung von komprimiertem flüssigem Acetylen untersagt sei.

Aus dem gewerblichen Schiedsgericht. Der Basler „Gewerbe-Ztg.“ entnehmen wir zwei Entscheidungen des dortigen gewerblichen Schiedsgerichts, welche, auch für unsere Leser allgemeines Interesse bieten dürften:

Eine wie es scheint noch wenig bekannte Vorschrift des Fabrikgesetzes besagt, daß die Fabrikordnungen nicht nur in der Fabrik anzuschlagen, sondern auch „dem Arbeiter einzuhandigen“ seien. Ein Zimmermeister, der auch eine Maschinen-schreinerie betreibt, verließ sich darauf, daß er die Anzeige „Es findet keine Kündigung statt“ in großer Schrift am Eingange des Hofes angebracht hatte, wo es jeder Arbeiter 2 bis 4 mal des Tages sehen konnte, und entließ einen Schreiner aus Sachsen am Sylvester ohne Kündigung. Dieser scheint das Fabrikgesetz besser zu kennen als der Meister, bestritt, jemals eine Fabrikordnung erhalten zu haben und log frech, er habe jene Tafel nicht gelesen. Er verlangte deshalb den Lohn für Entlassung ohne Kündigung für 12 Tage zu Fr. 4. 70 mit Fr. 56. 40. Auf Veranlassung von Präsident Huber fand ein Vergleich statt, wonach der Arbeiter noch bis zum 16. Januar zu arbeiten hatte, wo dann das Verhältnis gelöst ist.

Eine ähnliche Klage lag gegen einen Schreiner vor, der sich darauf berief, der Kläger habe im Accord gearbeitet und am 31. Dezember per Saldo quittiert unter ausdrücklichem Verzicht auf weitere Ansprüche. Der Arbeiter behauptet, die letztere Klausel sei erst nach gegebener Unterschrift beigelegt worden und er habe am 30. und 31. Dezember im Taglohn gearbeitet. Der Meister behauptet, die Klausel sei mit dem Rest geschrieben worden und die Taglohnarbeit habe nur so lange gedauert, bis er Zeit gehabt, die Accordarbeit zu übernehmen. Das Gericht nahm jedoch die nachträgliche Einfügung der Klausel als erwiesen an, stellte überdies fest, daß eine Notiz im Buch gestanden habe, wonach der Arbeiter am 30. 4., am 21. 9 Stunden im Taglohn gearbeitet habe. Dieser Passus war gestrichen worden. Der Meister wurde daher zur Zahlung des Lohnausfalls verurteilt, jedoch nur für 2 Tage, da der Kläger bereits wieder Arbeit gefunden hat.

Wasser versorgungsprojekte im Thurgau. Gegenwärtig machen die Bewohner von Hefenhäusern, Sontersweil, Engwangen etc. Anstrengungen zur Einrichtung guter Wasser versorgungen.